

Gemeinde Wagenfeld
Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen
am 11. September 2016

Gemäß § 16 des Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), gebe ich zur **Gemeindewahl** in der Gemeinde Wagenfeld **am 11. September 2016** folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates:

Im Wahlgebiet der Gemeinde Wagenfeld sind 20 Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Gemeinde zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet der Gemeinde Wagenfeld besteht aus einem Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des § 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. **Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 25.** Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser wählbaren Bewerberin oder dieses wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem müssen die Wahlvorschläge für den Rat der Gemeinde Wagenfeld **von mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir geliefert. Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen **befreit**:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wagenfeld-Ströhen (UWG)

5. Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch bis **spätestens Montag, 25. Juli 2016, 18.00 Uhr**, bei mir im Rathaus in Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, einzureichen.

Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung - NKWO-) weise ich besonders hin.

6. Wahlanzeige:

Außer den in Nr. 4 genannten Parteien können Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, bis spätestens zum **13. Juni 2016** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 28. Mai 2015, Nds. MBl. S. 585).

Wagenfeld, 07. Mai 2016

Der Gemeindevorstand

Kreye